

zuständigkeit der Ständeversammlung für unzulässig zu erklären.

Ebenso ist für unzulässig zu erklären die Petition des Gärtnergehilfen August Kohlstock in Groß-Jena bei Naumburg um Gewährung einer Entschädigung, und zwar auf Grund von § 23 c und f der Landtagsordnung wegen Unklarheit und weil nicht nachgewiesen ist, daß sie auf verfassungsmäßigem Wege bis zu dem betreffenden Ministerium gelangt und dort ohne Abhilfe geblieben ist.

Präsident: Es hat bei dieser Anzeige sein Bewenden.

Meine Herren! Ich beraume die nächste Sitzung auf Dienstag, den 8. Dezember 1903, mittags 12 Uhr an und setze auf die Tagesordnung:

1. Vortrag aus der Registrande und Beschlüsse auf die Eingänge.
2. Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Restaurateurs

Karl Albin Langer in Mittelbach um Gewährung einer Entschädigung für die Kosten des durch Hochwasser bedingten Abbruches und Wiederaufbaues seines Hauses. (Drucksache Nr. 6.)

3. Anzeige der vierten Deputation über eine für unzulässig erklärte Petition. (Drucksache Nr. 7.)

Zur Mitvollziehung des Protokolls lade ich ein Herrn Vizepräsidenten Oberbürgermeister Beutler und Herrn Geh. Rat Dr. Wach.

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Verlesung des Protokolls.)

Das Protokoll findet wohl allseitigen Beifall? — Es ist genehmigt.

Ich schließe die öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 45 Minuten nachmittags.)